

Grundlagen zur Begrenzung der EEG-Umlage nach dem EEG 2014

01. August 2014

Inhalt

2

1. EEG-Umlage und Begrenzung
2. Antragsberechtigte Unternehmen
3. Nachweis des Mindeststromverbrauchs
4. Bruttowertschöpfung
5. Stromkostenintensität
5. **Realisierung der Voraussetzungen**
6. Antragstellung



1. EEG-Umlage und Begrenzung

3

- EEG-Novelle am 01. Januar 2012 in Kraft getreten
- Gesetzesziel: dynamischer Ausbau der erneuerbaren Energien
- 50% des Bruttostromverbrauches aus erneuerbaren Energien bis 2030
- Differenz zwischen garantierten Einspeisevergütungen und Erlöse aus Stromvermarktung = EEG Umlage
- EEG-Umlage beträgt in 2014 6,240 Ct./kWh
- Anstieg im Vorjahresvergleich um rd. 20%; seit Einführung um rd. 1.500%
- In 2013 wurden 22,5 Milliarden Euro EEG-Umlage gezahlt
- Zzgl. 1,35 Milliarden Euro Umsatzsteuer auf EEG-Umlage
- Wettbewerbsverzerrung des produzierenden stromintensiven Gewerbes

- EEG-Reform 2014
- EU-Genehmigung abgeschlossen
- Novelle tritt am 01. August 2014 in Kraft

1. EEG-Umlage und Begrenzung

4

von mehr als ... GWh	bis GWh	begrenz auf ... der EEG- Umlage 2012	begrenz auf ... der EEG- Umlage 2014
0,0	1,0	0%	0%
1,0	10,0	10%	15%
10,0	100,0	1,0%	15%
100,0		0,05 Ct./kWh	15%

- NEU: Begrenzung der EEG-Umlage auf einheitlich 15% pro kWh
- Entspricht EEG-Umlage in Höhe von 0,936 ct/kWh
- Weitere Deckelung über Selbstbehalt
 - unter 20% Stromkostenintensität auf 4% der Bruttowertschöpfung
 - über 20% Stromkostenintensität auf 0,5% der Bruttowertschöpfung

2. Antragsberechtigte Unternehmen

5

Umfassende Neuregelung durch EEG 2014

1. Zugehörigkeit einer Branche aus Anlage 4 zum EEG 2014
 2. Stromverbrauch von mehr als 1 GWh pro Geschäftsjahr
 3. Stromkostenintensität von 16%/17% bzw. 20%
 4. Zertifiziertes Energie- und Umweltmanagement aufweist.
 - Alt.: bei weniger als 5 GWh Stromverbrauch alternatives System nach § 3 Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung
-
- Anlage 4 zum EEG 2014:
 - 219 Branchen abschließend aufgezählt
 - Nicht mehr übereinstimmend mit Abschnitten B und C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008
 - Härtefallregelung § 103 Abs. 4 EEG



2. Antragsberechtigte Unternehmen

6

- Härtefallregelung
- Für 2014 liegt eine Begrenzungsentscheidung vor
- Zukünftig keine Begrenzung mehr, weil
 - Keine Branche nach Anlage 4, oder
 - Branche nach Liste 2 der Anlage 4, aber Stromkostenintensität weniger als 20%, oder
 - Als selbstständiger Unternehmensteil einer Branche nach Liste 2, Anlage 4 zugeordnet
- Stromverbrauch über 1 GWh
- Stromkostenintensität mind. 14% im letzten abgeschlossenen GJ

= Begrenzung der EEG-Umlage auf 20%

- Unbegrenzt oder für 2014 bis 2018?

3. Nachweis des Mindeststromverbrauchs

7

- An einer Abnahmestelle mindestens 1 GWh bezogen
 - Summe aller räumlichen und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Unternehmens, die sich
 - auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und
 - über eine oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind
- Bisher: Fremdbezug der Strommengen
- **Neu: auch eigenerzeugter Strom wenn dieser mit EEG-Umlage belastet ist**
- Keine eigenständige Strombeschaffung am Elektrizitätsmarkt
- Weiterleitung von Strom an Dritte (z.B. Tochtergesellschaften) ist abzuziehen
- **Neu: Abnahmestelle muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen.**



3. Nachweis des Mindeststromverbrauchs

8

EEG 2014:

Stromkostenintensität:

Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre.

Stromkosten:

Arithmetisches Mittel des Stromverbrauchs in den letzten drei Jahren oder Standardisierter Stromverbrauch nach einer Verordnung

X

Durchschnittlicher Strompreis für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen nach Maßgabe einer Verordnung

4. Bruttowertschöpfung

9

- EEG 2014: Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten (bisher zu Marktpreisen)
- EEG 2014: ohne Abzug der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse
- Bruttowertschöpfung umfasst die in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren erbrachte wirtschaftliche Leistung eines Unternehmens
- Keine außerordentlichen, betriebs- und periodenfremden Einflüsse
- Ausdruck aller produzierten Waren und Dienstleistungen abzüglich des Wertes der bezogenen und bei der Produktion verbrauchten Güter (Vorleistungen)
- Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007



4. Bruttowertschöpfung

10

	Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und aus industriellen / handwerklichen Dienstleistungen (Lohnarbeiten usw.) ohne Umsatzsteuer
+	Umsatz aus Handelsware ohne Umsatzsteuer
+	Provisionen aus der Handelsvermittlung
+	Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen / handwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer
	Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion
./.	am Anfang des Geschäftsjahres
+	am Ende des Geschäftsjahres
+	selbsterstellte Anlagen (einschließlich Gebäude und selbstdurchgeführte Großreparaturen), soweit aktiviert
=	Gesamtleistung – Bruttoproduktionswert ohne Umsatzsteuer
	Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen
./.	am Anfang des Geschäftsjahres
+	am Ende des Geschäftsjahres
./.	Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist
	Bestände an Handelsware ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist
./.	am Anfang des Geschäftsjahres
+	am Ende des Geschäftsjahres
./.	Eingänge an Handelsware ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist
./.	Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten (auswärtige Bearbeitung)
=	Nettoproduktionswert ohne Umsatzsteuer
./.	Kosten für Leiharbeitnehmer Ab EEG 2014 nicht mehr
./.	Kosten für sonstige industrielle / handwerkliche Dienstleistungen (nur fremde Leistungen) wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen ohne Umsatzsteuer
./.	Mieten und Pachten ohne Umsatzsteuer
./.	Sonstige Kosten ohne Umsatzsteuer
=	Bruttowertschöpfung ohne Umsatzsteuer

4. Bruttowertschöpfung

11

Insbesondere folgende Kosten sind nicht abzugsfähig:

- Abschreibungen
- eigene Personalkosten des Unternehmens
- Ab EEG 2014: Leiharbeiter
- Kapitalkosten
- Zuführungen zu Rückstellungen
- Währungsdifferenzen
- Kursverluste
- Forderungsverluste
- Grund-, Gewerbe-, Kraftfahrzeug- und Verbrauchssteuern

Diese Kosten können auch nicht unter der Position sonstige Kosten erfasst werden.

4. Bruttowertschöpfung

12

Es handelt sich nur dann um „sonstige Kosten“, wenn die Aufwendungen folgende Merkmale kumulativ aufweisen:

- Dienstleistungen, die unter keiner anderen Position der Bruttowertschöpfungsrechnung eingeordnet werden können,
- ausschließlich an dritte Unternehmen geleistete Zahlungen,
- mit ausschließlichem Vorleistungscharakter,
- keine außerordentlichen, betriebs- oder periodenfremden Aufwendungen darstellen und
- aus der laufenden Produktion resultierend.

Werbe-, Vertreter-, Reisekosten, Provisionen, Lizenzgebühren, Kosten für Grünen Punkt, Ausgangsfrachten, Porto- und Postgebühr, Versicherungsbeiträge, Prüfungs-, Rechts- und Beratungskosten. Bankspesen, Beiträge etc.



4. Bruttowertschöpfung

13

Umsatz aus eigenen Erzeugnissen etc.

- Umsätze aus dem Verkauf von allen im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens entstandenen Erzeugnissen,
- Erlöse aus dem Verkauf von eigenen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Fremdbauteilen hergestellt wurden,
- Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen hergestellt wurden,
- Erlöse aus Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen
- Umsätze aus dem Verkauf von Nebenerzeugnissen
- Erlöse aus Produktionsrückständen (Schrott, Gussbruch etc.)
- Erlöse aus Vermietung von im Rahmen der Produktionstätigkeit selbst hergestellten Erzeugnissen



4. Bruttowertschöpfung

14

Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen Tätigkeiten

- Erlöse aus Vermietung von nicht im Rahmen der Produktionstätigkeit selbst hergestellten Erzeugnissen
- Erlöse aus Wohnungsvermietungen
- Erlöse aus Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen
- Erlöse aus Transportleistungen für Dritte
- Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (Kantine)
- Erlöse aus Beratungs- und Planungstätigkeiten (z.B. Verwaltungs- und IT-Dienstleistungen an verbundene Unternehmen)
- Provisionseinnahmen



5. Stromkostenintensität

15

Liste 1	Liste 2
2015: 16%	20%
Ab 2016: 17%	

- Maßgebliche Stromkosten zu Bruttowertschöpfung
- Durch Berechnung der Stromkosten anhand Durchschnittspreisen gem. VO werden Unternehmen begünstigt, die Ihren Strom günstig erwerben
- Durch Berechnung der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten (EEG 2012: Marktpreise) vermindert sich tendenziell die Bruttowertschöpfung.

5.1 Realisierung der Voraussetzungen

Bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung werden insb. Kosten für eigenes Personal, Leiharbeiter und Abschreibungen nicht berücksichtigt.

Dies führt dazu, dass die Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital nicht vollständig bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung berücksichtigt werden obwohl das energieintensive Unternehmen diese Kosten mit dem Verkauf seiner Produkte finanzieren muss.

Betriebswirtschaftlich sinnvolle - und in manchen Situationen notwendige - Strukturierungen können dazu führen, dass auch die Voraussetzungen der besonderen Ausgleichsregelung erfüllt werden.

Details erläutern wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch.

6. Antragstellung

17

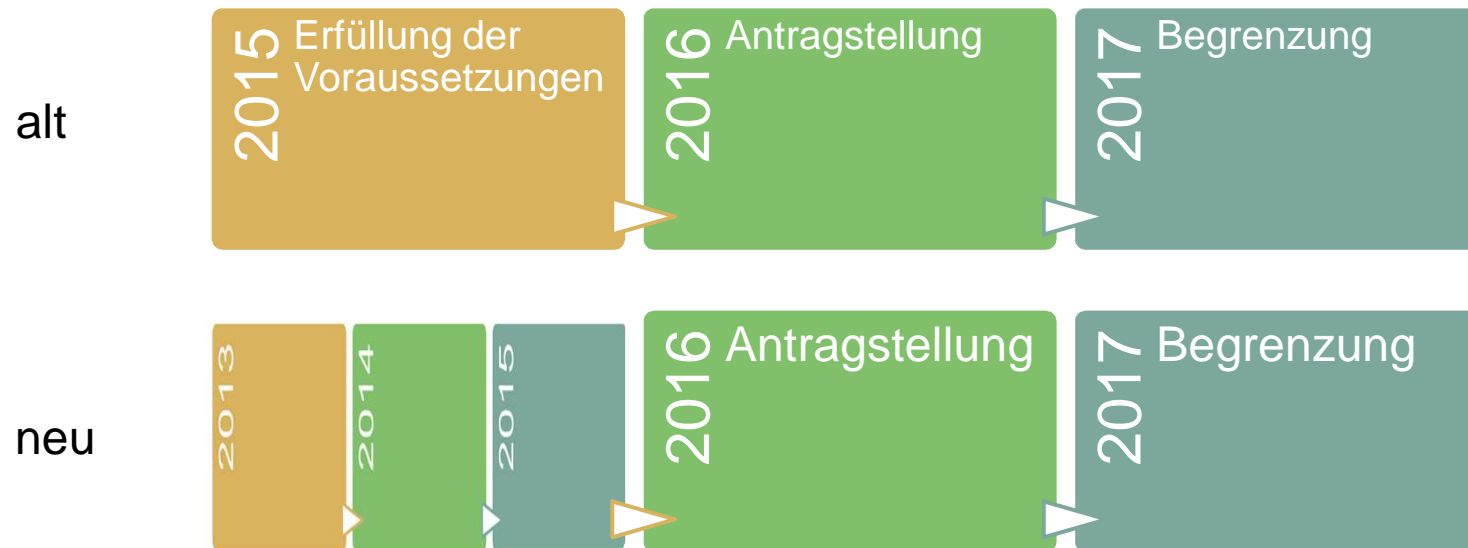
- Begrenzung der EEG – Umlage nur auf Antrag
- Alle Unterlagen und Nachweise müssen vollständig eingereicht werden
- Antragsfrist

**30.06. des Jahres vor Begrenzung
In 2014 einmalige Verlängerung bis 30.09.2014**

- Antragsfrist ist eine gesetzliche materielle Ausschlussfrist
- Keine Begrenzung der EEG-Umlage bei (auch unverschuldeter) Fristversäumnis
- Keine Fristverlängerung, keine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand
- Fristversäumnis führt unweigerlich zu einer Antragsablehnung
- Antragsablehnung auch bei ganz oder teilweise fehlenden Angaben und Nachweisen
- Antragstellung per Post oder Onlineportal ELAN-K2

6. Antragstellung

18



Nach dem EEG 2014 müssen die letzten drei Geschäftsjahre betrachtet werden.

Bruttowertschöpfung für 2014 auf Basis 2013 oder 2011, 2012, 2013

Bruttowertschöpfung für 2015 auf Basis 2013 und 2014 oder der letzten 3j.

Ab 2016 gilt 2013-2015 als Betrachtungsperiode

6. Antragstellung

Das antragstellende Unternehmen hat den

- Antrag,
- die Stromlieferungsverträge und Stromrechnungen für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre,
- Angabe der in den letzten drei Jahren gelieferten oder selbsterzeugten Mengen,
- die Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung einschließlich sämtlicher Anlagen/Pflichtangaben
- Nachweis über die Klassifizierung
- Nachweis über zertifiziertes Energiesystem oder Alternative

fristgerecht einzureichen.

Darüber hinaus sind auch die Jahresabschlüsse für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zu übermitteln.